

Eine Konsenstheorie der Wahrheit¹

§1

Das Stellen der Frage nach der Wahrheit im Rahmen einer Theorie, die auf der Sprachpragmatik basiert, verlangt die Klärung von zwei Vorfragen.

- (a) Was ist es von dem gesagt wird, es sei wahr oder falsch?
- (b) Ist der Ausdruck „... ist wahr“ redundant?

(ad a)

Das, was wahr oder falsch ist, ist eine Aussage, die einen Satz in einem Kontext verwendet. Mit einem Satz können in verschiedenen Kontexten verschiedene Aussagen gemacht werden. Diese Aussage tritt in Äußerungen oder Sprachepisoden auf. Das, was sie behauptet, ist nicht relativ zu den Sprechakten, mit denen sie behauptet wird. Zu der Aussage, die in einem Sprechakt gemacht wird, nimmt jemand mit „Ja“ oder „Nein“ Stellung. Sprechakte sind dann berechtigt, wenn der erhobene Geltungsanspruch eingelöst werden kann. Zu den Gelingensbedingungen des Sprechaktes des Behauptens gehört, dass der Behauptende eine (minimale) Gewähr für das Behauptete übernimmt. Der Behauptende übernimmt eine Begründungspflicht, auch wenn diese auf Hörensagen oder schwache Gründe verweist. Eine Aussage (im Modus des Konstativen) behauptet das Vorliegen einer Tatsache. Im Vollzug der konstativen Sprechakte zeigt sich, was man mit der Wahrheit von Aussagen meint. Der Akt des Behauptens selber ist nicht wahr oder falsch, sondern berechtigt oder unberechtigt. Wahrheit betrifft den Sinn der Verwendung von Aussagen in Behauptungen. Wahrheit verweist also auf die Pragmatik von Sprechakten.

Berechtigt ist ein Geltungsanspruch, wenn und soweit er aufrechterhalten werden kann. Der Geltungsanspruch ist berechtigt oder unberechtigt, wahr oder falsch ist das, von dem Geltung beansprucht wird. Zur Berechtigung des Geltungsanspruches werden Gründe beigebracht. Im Behaupten antizipiert der Behauptende, dass die Hörer der behaupteten Aussage aufgrund der

¹ Die §§1-8 knüpfen mehr oder weniger an die Konsenstheorie der Wahrheit an, die Karl-Otto Apel vertreten hat und die Jürgen Habermas zeitweise vertreten hat. Richard Hönigswalds Sprachphilosophie legt auch eine solche Konsenstheorie nahe. §§9-10 verknüpfen diese allgemeine Konsenstheorie mit einem der Kohärenzbegriffe bei Nicholas Rescher, um so zu einer Definition von „wahr“ zu gelangen. (Es geht in diesen Erläuterungen nicht darum, ob oder wie weit diese Konsenstheorie der Wahrheit und Reschers Kohärenzbegriff sowie deren nötige Kombination zu unterstützen sind. Es geht um eine systematische Erläuterung einer Option einer Wahrheitstheorie, welche den Begründbarkeitsanspruch von Behauptungen in den Mittelpunkt einer Erläuterung des Wahrheitsbegriffes stellt.) Auf dem Weg dorthin wird der Stellenwert der idealen Sprechsituation und des Diskurses deutlich. Daraus ergibt sich der Zusammenhang zwischen Begründungsbegriff – ob wahrheitskonstitutiv oder nicht – und den Grundlagen einer Diskursethik (§11).

vorgebrachten Begründung zustimmen.

(ad b)

Gäbe es keinen Unterschied zwischen Geltungsanspruch und Einlösung, wäre der Geltungsanspruch nur noch Moment einer Einheit. Dann bedürfte es auch keiner Wahrheitstheorie. Die Aussage „... ist wahr“ bezieht sich als metatheoretische Aussage auf eine Aussage und nicht auf eine Tatsache. Es besteht also eine Differenz zwischen der Behauptung einer Aussage und der metatheoretischen Feststellung, dass der für diese Aussage erhobene Geltungsanspruch zu Recht erhoben wird. Ein Geltungsanspruch, der in Zweifel gezogen wird, kann nur auf metasprachlicher Ebene thematisiert werden. Der Geltungsanspruch, der in naiv vollzogenen Behauptungen implizit enthalten ist, wird in den metasprachlichen Feststellungen explizit ausgesprochen und entweder bestätigt oder verneint. Der Diskurs ist die Form der Kommunikation, in der problematisch gewordene Geltungsansprüche, die im Kommunikationsbereich Handeln stillschweigend anerkannt sind, zum Thema gemacht werden. Dieser Diskurs verlangt eine Suspendierung von Handlungszwängen, welche dazu führen *soll*, dass alle Motive außer dem kooperativer Verständigungsbereitschaft außer Kraft gesetzt werden können. Die Gegenstände des vorhergehenden Behauptens werden als hypothetisch behandelt. Diskurse sind nachträgliche und temporäre Entkoppelungen von Motivations- und Kommunikationsstruktur. Ziel ist die (Wieder-)Herstellung von Verständigung. In bestimmten Fragen zählen am Ende doch wieder die Mehrheitsverhältnisse. Selbst in der Wissenschaft lässt sich die idealtypische Suspendierung von Handlungszwängen in Frage stellen. Nur in Zusammenhängen kommunikativen Handelns wäre eine Explikation des mit Behauptungen erhobenen Geltungsanspruches redundant, unumgänglich ist sie in Diskursen, da diese die Berechtigung von Geltungsansprüchen thematisieren. Redundanzuntersuchungen lösen nicht die traditionelle Wahrheitsfrage, sondern untersuchen allein „wahr“ unter pragmatischen Gesichtspunkten.

§2

Etwas wird von jemandem gegenüber allen anderen als Sachverhalt behauptet. Dies ist im Diskurs zu bewähren. Denn die Zustimmung der anderen soll Gründe haben, um zwischen alternativ vorgestellten Sachverhalten entscheiden zu können. Erfahrungen stützen den Wahrheitsanspruch von Behauptungen. In der Bewährung spielen Sinneseindrücke eine Rolle. Sie haben jedoch alleine keine begründende Funktion. Einlösen lässt sich ein Geltungsanspruch allein durch Argumente, die auch auf Bewährungskontexte und -kriterien verweisen können.

Personen haben Meinungen über sich und die Welt. Indem jemand etwas als etwas meint, unterscheidet er zwischen sich, als dem der meint, und etwas als dem Gemeinten. Man unterscheidet sich von dem, was man meint, und indem man sich vom Gemeinten unterscheidet, kann eine wechselseitige Bestimmung der Momente Selbst und Gegenstand stattfinden: nur so gewinnt der Meinende sein Welt- und Selbstverständnis.

Dieses etwas als etwas bestimmende Meinen ist aber zunächst nur gemeint: es beansprucht lediglich, dass es sich so verhält wie gemeint. Derart ist alles bewusste Erleben als immer auch etwas meinend geltungshaft. Auch wer dieses bestreiten will, beansprucht für seine Aussage Geltung. Genauer:

beansprucht wird in der Gegenstandssetzung einer Behauptung, dass es sich so verhält, dass alle anderen Meinenden den betreffenden Sachverhalt ebenso meinen müssten, thematisierten sie ihn. Der Anspruch, alle müssten es so meinen (können), ist der Anspruch auf Eindeutigkeit der Bestimmung. Nur die Eindeutigkeit eines Gemeinten gewährleistet die Objektivität des Behaupteten und des davon abgehobenen Selbstverständnisses. Das Gemeinte wird bestimmt mittels eines anderen, schon bestimmteren Inhalts. Es gliedert sich in ein (prädikatives) Urteil. Im Vorgriff auf mögliche Bewährung muss dieses Urteilen widerspruchsfrei und in Bezug auf seine Bestimmungen zusammenhängend sein. Dazu muss der Meinende von seinem bloß subjektiven Meinen absehen und etwas so meinen, wie es von anderen Meinenden ebenso gemeint werden müsste, würden sie es thematisieren.

Von sich vollständig absehen kann der einzelne jedoch nicht sicher. Für seine entsprechenden Versuche kann er lediglich einen Geltungsanspruch erheben - er kann ihn aber nicht alleine einlösen. Von ihm absehen kann der andere, von dem er wiederum absehen kann. Beide können wechselseitig ihre Standpunkte entschränken: d.h. sie verständigen sich über das Gemeinte, indem sie einen intersubjektiven Verweisungsraum des Gemeinten und weiter Meinbaren erstellen. „Entschränken“ meint nicht allein das mögliche Einnehmen der Position des anderen betreffs eines Wahrnehmungsurteils (von dessen Position aus), sondern vor allem Kommunikation über die Interpretation und Berechtigung der Behauptung des Gemeinten, die jeder einzelne vor einer anderen Erfahrungsgeschichte und seines Wissensstandes vornimmt. Dies lässt sich grundsätzlich nicht solipsistisch lösen. Kommunikation bewährt oder negiert den Geltungsanspruch eines Gemeinten. Indem etwas mehr als nur gemeint und insofern intersubjektiv zustimmungsfähig ist, ist es wirklich. Etwas wird begründet, insofern es kohärent in einen eindeutigen Zusammenhang mit allem schon Gemeinten gebracht werden kann. Entsprechende Akzeptabilitätskriterien bestimmen, was als Tatsache etabliert ist. Die Verständigung konstituiert die Objektivität des Gegenstandes:

D.h. die „Welt“ (der Inbegriff des Gemeinten und Meinbaren) wird in sprachlicher Bedeutsamkeit erschlossen. Am Gegenstand scheiden sich die Meinenden durch ihre jeweilige Perspektive. Sie verständigen sich mittels eines Mediums, das von einem Meinenden zum anderen reicht: der Sprache. Sprache ist also notwendig, um einen Geltungsanspruch bewähren zu können. Jemand erhebt (im grundlegenden Fall des konstativen Meinens) mit einer Aussage einen Geltungsanspruch und andere nehmen dazu Stellung. Der Geltungsanspruch einer Aussage über Gegenstände als objektive lautet:

(kGA) Ich behaupte für die Aussage p, dass alle, die ihr Subjekt thematisieren, ihm genau diese Prädikate zusprechen müssen.

Die Kommunikationsgemeinschaft erweist sich so als apriorisch. Alles geltungshaft Gemeinte - von dem zunächst dahingestellt bleiben kann, ob es immer sprachlich ist - muss sich somit grundsätzlich in Sprache übertragen lassen. Und Sprache muss als Gut vieler so regelhaft sein, dass diese die sprachlichen Äußerungen auf das Gemeinte zurückbeziehen können. Sprache ist eine notwendige Bedingung von Gegenständlichkeit.

Dieses Interesse an Erkenntnis (bewährtem Geltungsanspruch) ist das Verständigungsinteresse. Der andere kommt also nicht irgendwann zum einzelnen Meinenden hinzu, sondern ist in dessen Meinen immer schon gefordert. Insofern Verständigungsbezogenheit eine notwendige Bedingung des

bewussten Erlebens ist, lebt der einzelne nicht nur faktisch, sondern transzental mit anderen zusammen.

Dass die explizite Verständigung über Gegenständlichkeit die Ausnahme darstellt, resultiert daraus, dass wir uns schon immer in einer „Vorstruktur des Verstehens“ vorfinden: als Handelnde in einer umgangssprachlich erschlossenen Mit- und Umwelt. Die Frage nach der Berechtigung tritt erst auf, wenn ein solches Vorverständnis fraglich wird bzw. wenn wir es begründen wollen. Das Vorverständnis wird dann hermeneutisch eingeholt und modifiziert. Solange aber Geltungsansprüche nicht thematisiert werden im Alltag, geschieht dies in der Unterstellung eines Einverständnisses über sie und im Wissen um die Möglichkeit einer prüfenden Verständigung.

Die Gemeinschaft der Kommunikation erschließt die Welt: Der Bezug auf das Du im Geltungsanspruch findet sich wieder in der Wechselrede als Grundlage des Sprechens. Auf das objektivierende Verfahren der Sprache zu verzichten, wäre ein Selbstwiderspruch zur Geltungsforderung. Die Sprache erfüllt dabei nicht nur als *medium quod* die Funktion der Verständigung, sondern erfüllt als *medium quo* die Funktion Geltungsansprüche zu artikulieren.

Der Bezug auf alle anderen im Geltungsanspruch verweist auf eine Konsenstheorie der Wahrheit.

§3

Diese Vorklärungen und transzentalphilosophischen Reflexionen führen zu folgendem Ergebnis: Eine Aussage ist wahr, wenn der Geltungsanspruch der Sprechakte, mit denen wir jene Aussage behaupten, berechtigt ist. (Man versteht einen Sprechakt, wenn man die Bedingungen kennt, bei deren Vorliegen er berechtigt ist.)

Wahrheitsfragen ergeben sich in Diskursen, die die in Handlungen unterstellte Wahrheit von Urteilen problematisieren. In Diskursen stehen Aussagen über als bestehend beanspruchte Sachverhalte zur Diskussion. Darüber, ob Sachverhalte als der Fall oder nicht der Fall zu betrachten sind, entscheidet der Gang der Argumentation. Die Idee der Wahrheit lässt sich nur im Hinblick auf die diskursive Einlösung von Geltungsansprüchen entfalten.

Damit deutet sich an, dass der Konsens nicht das *Kriterium* für die Wahrheit ist, sondern die *Wahrheit als begründeter Konsens aller* erläutert wird. Wahrheit wird als Ideal begründeten Konsenses bestimmt. Jedoch nicht unbedingt im Sinne einer Wahrheitsdefinition, welche begründeten Konsens mit Wahrheit identifiziert, sondern als Erläuterung eines pragmatischen Wissens im Erheben und Einlösen des Geltungsanspruches. [Das bedarf weiterer Erläuterung.] „Wahr“ nennen wir Aussagen, die wir konsensuell – in einem zu klarenden Sinn – *bestens begründen könnten*. Durch diese Begründung werden sie nicht wahrer, denn bestens begründbar müssen sie schon gewesen sein, aber ihre Wahrheit wird erkennbarer.

Die Konsenstheorie der Wahrheit besagt grundsätzlich demnach:

Man darf einem Gegenstand ein Prädikat zusprechen, wenn auch jeder andere, der in einen Diskurs mit mir eintreten könnte, demselben Gegenstand dasselbe Prädikat zusprechen müsste. Weil Wahrheit Objektivität als Absehen von jedweder subjektiven Bedingtheit eines Einzelnen oder einer Gruppe

von Einzelnen meint, muss sich der Geltungsanspruch auf die Verständigung mit allen erstrecken. Dieser Anspruch wird kontrafaktisch erhoben. Er umfasst auch alle, die schon waren und die, die noch kommen werden. Der Geltungsanspruch ist stets auf das Neue zu bewähren: er ist der Anspruch (und normativ das Versprechen), einen vernünftigen Konsens über das Gesagte zu erzielen. „Vernünftiger“ Konsens meint einen Konsens, der nicht bloß faktisch vorliegt, sondern der über Gründe argumentativ erreicht wird. Daraus folgt z.B. der Auftrag der Tradierung und der Wissensvermittlung.

Wer einen Geltungsanspruch erhebt, antizipiert den Standpunkt einer Kommunikationsgemeinschaft *aller*, wenn er sich an die reale Kommunikationsgemeinschaft wendet, denn eine Aussage ist nur dann bewährt, wenn alle das Behauptete begründet so meinen (können), wie sie es beansprucht. Diese allgemeine, umfassende Bewährung kann im Fortlaufen der Geschichte niemals erreicht sein - vielmehr muss stets neu der Versuch der Bewährung (durch Überlieferung und Übersetzung) unternommen werden. Wahrheit als der begründete Konsens aller ist eine regulative Idee, die im Erheben und Einlösen von Geltungsansprüchen in Anschlag gebracht werden muss. Sie bezieht sich auf die Zustimmung aller die waren und noch sein werden: die „ideale Kommunikationsgemeinschaft“.

Geltungsansprüche differenzieren sich des Weiteren nach verschiedenen Arten der Sinnkonstitution, in denen Gegenständlichkeit auftritt. Sie differieren in der Weise, ob der Erlebende von sich absieht oder nicht, ob der Gegenstand eindeutig, intersubjektiv gefasst werden soll oder nicht. In der gerade beschriebenen expliziten Konstitution der Gegenständlichkeit sieht der Erlebende von sich ab: der Gegenstand soll intersubjektiv sein (man nimmt die wissensorientierte Einstellung). Anders verhält es sich beispielsweise in der ästhetischen Einstellung: der Erlebende betrachtet den Gegenstand ausdrücklich aus einer Perspektive und deutet ihn im Zusammenhang seiner nicht auf Eindeutigkeit angelegten Meinung von ihm; er sieht auf sich als einmaligen Erlebenden hin, der sich so seiner uneinholbaren Einmaligkeit bewusst wird. Der andere wird im Geltungsanspruch aufgefordert, sich ebenfalls auf diese Einstellung einzulassen, den Gegenstand auch anders zu deuten, um sich ebenfalls seiner Einmaligkeit bewusst zu werden. (Die vollständige Bestimmung eines Gegenstandes würde seine Bestimmung gemäß allen Einstellungen verlangen.)

Es gibt mindestens vier Arten von Geltungsansprüchen. Insofern „Vernünftigkeit“ auch von Personen oder Normen ausgesagt wird, kann die Geltungsfrage bei allen Sprechakten gestellt werden. Die vier gleichursprünglichen (in allen Sprechakten auftretenden) Geltungsansprüche sind: Verständlichkeit, Wahrheit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit. Verständlichkeit und Wahrhaftigkeit sind als Geltungsansprüche Voraussetzungen, damit ein Sprechakt überhaupt als Verständigungsangebot aufgefasst werden kann. Verständlichkeit der Äußerung ist eine Bedingung der Kommunikation, in der sich die Regelkompetenz ausdrückt. Einen symbolischen Gegenstand verstehen heißt, dass ich diejenige Regelkompetenz erworben habe, die mir erlaubt festzustellen, ob ein Gebilde regelgerecht generiert worden ist. Wahrhaftigkeit der äußernden Person ist eine nicht auf diskursive Prüfung ausgelegte Voraussetzung, die an den Indizien des Verhaltens einer Person bemessen wird. Wahrhaftigkeit ist ein Geltungsanspruch, insofern sich Personen nicht wechselseitig durchsichtig sind. Richtigkeit ist der Geltungsanspruch, der sich auf Normen bezieht. Auch Sprechakte, die Normen äußern, besitzen einen Geltungsanspruch, und Normen besitzen einen Geltungswert: sie sind richtig

oder falsch. Dieser Geltungsanspruch (der Richtigkeit) wird in praktischen Diskursen eingelöst. Die Konsenstheorie erstreckt sich also nicht allein auf Aussagen.

Eine funktionierende Kommunikation wird zudem von einem Hintergrundkonsens begleitet, der in der reziproken Anerkennung jener vier Geltungsansprüche besteht, die kompetente Sprecher mit jedem ihrer Sprechakte gegenseitig erheben müssen: beansprucht wird z.B. beim Behaupten die Verständlichkeit der Äußerung, die Wahrheit des Aussagebestandes, die Richtigkeit/Erlaubtheit ihrer performativen Voraussetzungen und die Wahrhaftigkeit des Sprechers.

Eine Verständigung kommt nur dann zustande, wenn die kommunizierenden Subjekte:

- (a) den pragmatischen Sinn der interpersonalen Beziehung, der in Form eines *performativen Satzes* ausgedrückt werden kann (z.B. „Ich behaupte als wahr“), sowie den Sinn des ausgesagten Gehaltes ihrer Äußerung *verständlich machen*;
- (b) die *Geltung/Wahrheit* der mit dem Sprechakt gemachten Aussage (bzw. Norm) *anerkennen*;
- (c) das *Normengefüge der Kommunikation* (die Bedingungen eines Diskurses) *anerkennen*;
- (d) die *Wahrhaftigkeit* der beteiligten Subjekte *nicht in Zweifel ziehen*.

Die vier Geltungsansprüche werden thematisch, wenn das Funktionieren der Kommunikation gestört ist. Dann werden entsprechende Fragen gestellt:

- (a) „Wie meinst Du das?“ (Verständlichkeit). Antworten darauf sind Deutungen.
- (b) „Verhält es sich auch so, wie Du sagst?“ (Wahrheit/Richtigkeit). Antworten darauf sind Behauptungen und Begründungen.
- (c) „Warum hast Du das getan?“ (Richtigkeit). Antworten darauf sind Rechtfertigungen.
- (d) „Täuscht er mich - oder sich über sich selbst?“ (Wahrhaftigkeit), wobei diese Fragen nicht an den Sprecher, sondern an Dritte gestellt werden. Antworten darauf sind Quasi-Erklärungen: Wahrhaftigkeitsansprüche können nur in Handlungszusammenhängen eingelöst werden. Die Wahrhaftigkeit muss sich in den Handlungen des Sprechers bestätigen. Deshalb ist Wahrhaftigkeit nicht ein diskursiver Geltungsanspruch.

Den Geltungsansprüchen sind korrespondierende Intentionen. Die Intention der Verständlichkeit ist, etwas zu verstehen. Die Intention der Wahrhaftigkeit ist, jemandem zu glauben. Die Intention der Richtigkeit ist, von etwas normativ überzeugt zu sein. Die Intention der Wahrheit ist, etwas zu wissen, zunächst: etwas zustimmungsfähig begründet zu meinen.

§4

Die Verständigung mit anderen ermöglicht die Gewinnung eines Selbst- und Weltverständnisses. Dabei kann sie stattfinden als ausdrückliches Verständigen über fragwürdig gewordene Bestimmungen oder als Unterstellung des Handelns. Das Handeln unterstellt gewöhnlich, dass in der Mitwelt Einverständnis in Bezug auf das Verfolgen der einzelnen Handlungspläne besteht und dass diese Unter-

stellung nötigenfalls in der Verständigung über fragliche Geltungsansprüche (im Diskurs) wiederhergestellt werden kann. Insofern handelt der einzelne, auch wenn er ein nur individuelles Motiv verfolgt, verständigungsorientiert bzw. kommunikativ.

Der einzelne bezieht sich auf die Gegenständlichkeit („objektive Welt“), die Kommunikationsgemeinschaft („soziale Welt“) und sein Erleben („subjektive Welt“). Der Handelnde und die anderen nehmen die Einstellungen von Sprecher und Hörer ein, die sich über etwas von ihren verschiedenen Standpunkten aus verständigen wollen, wobei kommunikatives Handeln nicht mit Sprechen zusammenfällt. Sie koordinieren ihre Handlungen, die ihre jeweiligen Ziele verfolgen. Es geht also hier und in anderen Handlungsweisen nicht um Vereinheitlichung, sondern um die Abstimmung von Handlungsplänen durch Kommunikation. Im Diskurs, in der Argumentation, beziehen sie sich reflexiv auf das vormals Vorausgesetzte.

Argumentation setzt als reflexiv gewendet das verständigungsorientierte Handeln mit anderen Mitteln fort. Ihr Ziel findet sie im Aussein auf einen Konsens, der nicht durch Zwänge von außerhalb der Argumentation, sondern durch eine Verständigung auf die besten Argumente zustande kommt.

Ein Sprecher erhebt mit einer Äußerung einen Geltungsanspruch, den er durch den Modus der Äußerung spezifiziert (z.B. als Befehl oder Expression). Gemäß dem Bezug auf Gegenstände, die soziale Welt oder nur subjektive Erlebnisse des Sprechers handelt es sich um konstative, regulative oder expressive Sprechakte. Zum Ausdruck des Modus dient der illokutionäre Bestandteil des Sprechaktes (z.B. „Ich behaupte, dass...“). Mit ihm soll eine Beziehung zu den Hörern hergestellt werden, die den Rahmen einer Stellungnahme zur gemachten Äußerung bildet. Die Stellungnahme bezieht sich dann zum einen auf den Geltungsanspruch und zum anderen auf das Zustandekommen der kommunikativen Beziehung. Letzteres hat Relevanz für den Fortbestand der Kommunikation und die Verbindlichkeit ihrer Ergebnisse. Der illokutionäre Bestandteil eines Sprechaktes stellt den institutionellen Rahmen der Verbindlichkeit her. Mit seinem Sprechangebot übernimmt der Sprecher die Gewähr, sich zu bemühen, den jeweiligen Geltungsanspruch einzulösen, indem er Gründe beibringt. Im konstativen Sprachgebrauch („Ich behaupte gegen jedermann, dass es der Fall ist, dass F(x).“) will der Sprecher die Wahrheit seiner Behauptung durch deren Kohärenz zu anderen Aussagen, Wahrnehmungsurteilen und Gesetzmäßigkeiten begründen (theoretischer Diskurs). Im regulativen Sprachgebrauch will er z.B. ein Gebot („Es ist jedermann geboten, dass A unter der Bedingung B.“) auf andere Gebote zurückführen oder im Rekurs auf moralische Normen und Prinzipien begründen (praktischer Diskurs). Auch *Normen* erheben also einen Anspruch auf Begründung.

Im kommunitativen Handeln setzt man voraus, sich gleichermaßen für Übereinkunft zu interessieren - d.h. bestimmte Regeln, eine Übereinkunft zu erreichen, zu befolgen. Insofern handeln kommunikativ Handelnde normenreguliert. Sie richten sich auf die Erfüllung generalisierter Verhaltenserwartungen aus, beziehen sich so auf die soziale Welt. Sie erheben so zwei Geltungsansprüche: die Wahrheit ihrer jeweiligen Behauptung und die Richtigkeit der diskutierten oder im Handlungskontext vorausgesetzten Normen. Bedingungen dieser Geltungsansprüche bestehen im Anspruch auf Verständlichkeit der Aussage und Wahrhaftigkeit des Sprechers, d.h. dass er meint, was er äußert. Diese Voraussetzungen können in einem „explikativen Diskurs“ bzw. in der „therapeutischen Kritik“ Thema werden.

Die Koordinierung der Handlungen erneuert die Integration der sozialen Gruppe, weil Geltungsansprüche jeweils neu bekräftigt oder gemeinschaftlich berichtigt werden. Derart wird die „Lebenswelt“ der einzelnen in ihren symbolischen Strukturen reproduziert. Verständigung macht nicht Handeln aus, koordiniert es aber.

§5

Wissen und Überzeugung ziehen ihre Kraft aus Begründungen. Mittelbar können sich das Wissen und der akzeptierte Wahrheitsanspruch auf sinnliche Gewissheit stützen. Wissen und Überzeugung sind indessen von einer Art des Gewissheitserlebnisses begleitet, die sich allein der Erfahrung des *zwanglosen Zwanges des besten Argumentes* verdankt. Dies gilt auch bei Normen, wobei sich die Weise der Begründung von Normen (der praktische Diskurs) von der Begründung von Aussagen unterscheidet. Sollensätze bringen den Geltungsanspruch von Normen zum Ausdruck. Ihr Geltungsanspruch bezieht sich auf Richtigkeit: wenn der Geltungsanspruch eines regulativen Sprechaktes berechtigt ist, ist die ausgedrückte Norm richtig. Dem in Handlungszusammenhängen naiv anerkannten Geltungsanspruch von Aussagen entspricht die faktische Geltung von Normen. Eine im Diskurs bewährte Empfehlung für allgemeines Handeln ist eine Norm. Jedoch können sich die Ergebnisse praktischer Diskurse, in denen nachgewiesen wird, dass der Geltungsanspruch faktisch anerkannter Normen nicht eingelöst werden kann, kritisch gegenüber der sozialen *Wirklichkeit* verhalten, während die Falsifikation einer Aussage sich nicht gegen die Wirklichkeit, sondern gegen *Aussagen* über diese ausspricht.

§6

Die Handlungsweise der argumentativen Herbeiführung eines Konsenses, durch den ein Geltungsanspruch eingelöst werden soll, ist dem Sinn von Wahrheit und Richtigkeit nicht äußerlich. Diskursive Einlösung ist dabei ein *normativer* Begriff. Das Ziel ist ein *begründeter* Konsens. Der *Sinn* von ‚Wahrheit‘ ist, dass immer dann, wenn wir in den Diskurs eintreten, ein begründeter Konsens erzielt werden soll, weil der Sinn des Geltungsanspruches die Übereinkunft aller ist. Die Konsenstheorie der Wahrheit *erläutert die Bedeutung des Wahrheitsbegriffes*. Wahrheit ist (ideale) begründete Behauptbarkeit von etwas gegenüber allen - sie ist das Ideal der Rechtfertigung.

§7

Gezeigt werden muss, worin die konsensstiftende Kraft des besten Argumentes besteht. Die formalen Eigenschaften des Diskurses sind zu klären. Was ist die vom besten Argument ausgehende rationale Motivation? Informativ sind Argumente, die nicht allein aufgrund analytischer Konsistenz bzw. Inkonsistenz zu beurteilen sind, sondern für die Erzielung eines Konsensus trifftig sind. Ein Argument ist die Begründung, die uns motivieren soll, einen Geltungsanspruch anzuerkennen. Trifftig ist ein Argument, wenn es mit dem Stand des Wissens im Sinne eines eindeutigen Zusammenhangs vereinbar ist. Die Grundprädikate des Sprachsystems entscheiden darüber, mit welcher Art von

Ursache, Motiv oder Grund das beschriebene Phänomen in Beziehung gebracht wird. Die Argumentation dient der Entfaltung von Implikationen, die in der Beschreibung des Phänomens enthalten sind: Begründungen haben nichts mit der Relation zwischen einzelnen Aussagen und der Realität zu tun, sondern zunächst mit der Kohärenz zwischen Aussagen innerhalb des Sprachsystems. Alle Erfahrungen sind vom kategorialen Rahmen des Sprachsystems abhängig. Dieser Rahmen bewährt sich darin, wie viele Phänomene in einen konsistenten und umfassenden Zusammenhang bringen kann. Für das Sprachsystem muss gefragt werden, ob seine Entwicklung als begründeter Lernprozess rekonstruiert werden kann. Die Reflexion auf das Sprachsystem ist eine Metaebene des Diskurses. Die konsenserzielende Kraft des Argumentes hängt auch davon ab, dass man zwischen den Ebenen des Diskurses wechseln kann.

§8

Die Eigenschaften, die das Zustandekommen eines solchen Diskurses zu gewährleisten, sind die der „idealen Sprechsituation“. Ideal ist eine Sprechsituation, in der Kommunikation weder durch äußeren Zwang noch durch Zwänge, die sich aus der Struktur der Kommunikation ergeben, behindert wird. Eine Kommunikationsstruktur erzeugt nur dann keine Zwänge, wenn für alle Diskursteilnehmer eine symmetrische Verteilung der Chancen, Sprechakte zu wählen und auszuführen, gegeben ist (Forderung der allgemeinen Symmetrie). Das heißt konkret: alle Diskursteilnehmer müssen die gleichen Chancen haben: Aussagen einzuführen, zu problematisieren, so dass keine Vormeinung auf Dauer der Thematisierung und Kritik entzogen bleibt. Dazu ist der Diskurs von Handlungszwängen freizusetzen - bzw. darf kein äußerer Zwang sich in den Diskurs fortsetzen. Die Diskursteilnehmer müssen repräsentative und regulative Sprechakte chancengleich verwenden können. Im ersten Fall bedeutet dies ein Wahrhaftigkeitspostulat als Bedingung des Einbringens von Bedürfnissen in praktische Diskurse. Es überträgt sich aber als allgemeine Forderung auch auf theoretische Diskurse.

Ohne diese Bedingungen wird die rationale Motivation an ihrer Entfaltung gehindert. Ein vernünftiger Konsens kann von einem trügerischen letztlich allein durch Bezugnahme auf die ideale Sprechsituation unterschieden werden. Weil konkrete Diskurs aber immer situativ und in der Teilnehmerzahl beschränkt sind, kann die ideale Sprechsituation zum einen nur ein Ideal sein - zum anderen muss sie indessen kontrafaktisch *unterstellt werden*, weil es im Diskurs allein um Bewährung und nicht um *empirische Übereinkunft* gehen soll.

Die ideale Sprechsituation ist eine in Diskursen unvermeidliche, reziprok vorgenommene Unterstellung. Dieser Vorgriff ist Gewähr dafür, mit einem erzielten Konsensus den Anspruch auf Geltung zu stellen. Zugleich ist dieser Vorgriff ein Maßstab, an dem jeder faktische Konsensus überprüft werden muss. Die ideale Sprechsituation als normatives Fundament sprachlicher Verständigung ist damit sowohl antizipiert als auch als Antizipation faktisch wirksam.

Der Vergleich mit dem Maßstab der idealen Sprechsituation und die Frage, ob man sich über Bedingungen der verzerrten Kommunikation täuscht, sollen von einer Kritik, die auch die Form eines therapeutischen Diskurses annehmen kann, gewährleistet werden.

§9

Wenn sich bei der Konsenstheorie der Wahrheit die Frage nach den Bedingungen stellt, wie ein Konsensus erzielt wird, so verweist dies auf den Gedanken der Kohärenz. Eine Aussage ist wahr, wenn bezüglich ihrer ein bestens begründeter Konsens erzielt werden kann, und dies gilt genau dann und nur dann, wenn sie eingliederbar in das beste Gesamtsystem aller Aussagen ist, welches maximal kohärent sein muss. Die Durchführung eines Diskurses überhaupt, der eine bestimmte Struktur hat, ist das Kriterium dafür, dass der resultierende Konsens ein begründeter Konsens ist. Der resultierende Konsens eines solchen Diskurses ist das Kriterium dafür, dass eine bestimmte Argumentation, ein bestimmtes Diskursergebnis gültig ist.

Kohärenz besteht nicht zwischen einer Aussage und der Wirklichkeit, sondern zwischen Aussagen. Kohärenz ist nicht eine Eigenschaft einzelner Aussagen, sondern eine von Mengen von Aussagen.

Neben dem Moment der Konsistenz besitzt insbesondere das Moment des systematischen Zusammenhangs Wichtigkeit. Kohärenz umfasst drei Grundzüge: Umfassendheit, Konsistenz und Zusammenhang. Das System, in Bezug auf welches Aussagen als einfügbar geprüft werden, muss alles schon als wahr Erkanntes umfassen und seine Teile müssen in einem widerspruchsfreien Zusammenhang stehen.

Umfassendheit meint dabei: die Einbeziehung möglichst vieler Data, insoweit die größtmögliche Anzahl von Data als wahr angenommen werden kann.

Dies schließt – als Ideal – ein:

- (a) die inferentielle Abgeschlossenheit des Systems: die Menge der wahren Aussagen muss alle ihre logischen Konsequenzen enthalten (u.a. alle logischen Wahrheiten);
- (b) die logische Vollständigkeit, die als unbeschränkte Negationsvollständigkeit besagt, dass die Menge der wahren Aussagen entweder eine Aussage P oder deren Kontradiktion $\neg P$ enthalten muss.

Die Menge der wahren Aussagen ist konsistent, wenn sie keine Aussage P und ihr kontradiktorisches Gegenteil $\neg P$ enthält.

„Zusammenhang“ heißt, dass die Wahrheit einer Aussage bestimmt werden muss als Explikation ihrer Beziehungen zu anderen Aussagen, sodass die wahren Aussagen eine festgefügte Einheit bilden. Eine Aussagenmenge Γ besitzt inferentielle Verknüpfung, wenn sie keine inferentiell unabhängige Aussage enthält, die nicht von anderen Elementen von Γ ableitbar ist. Diese Bedingung ist indessen nur notwendig und nicht hinreichend, soll Zusammenhang der Gesamtmenge Γ gewährleistet sein. Diese ist nur gegeben, wenn es keine Teilmenge gibt, die von anderen Teilmengen unabhängig ist. In jeder Teilmenge muss es mindestens eine Aussage geben, die auf eine anderen Teilmenge verweist, und alle Teilmengen müssen durch dieses Beziehungsnetz erfasst werden. Wenn es in einer Menge von Aussagen, die inkonsistent ist, mehrere konsistente Teilmengen gibt, bedarf es eines metatheoretischen Präferenzkriteriums zugunsten einer dieser maximal konsistenten Untermengen - bzw. um einige Aussagen als falsch und andere als wahr anzusetzen.

§10

Damit kann „wahr“ wie folgt definiert werden:

(wahr) Eine Aussage ist wahr genau dann, wenn der in ihr behauptete Bezug auf die Wirklichkeit und die mit ihr zusätzlich abgeleiteten inferentiellen Beziehungen und Konsequenzen sich mit intersubjektiv bewährtem Geltungsanspruch in den besten Bezugsrahmen auf die Wirklichkeit begründet eingliedern lassen.

Wahrheit wird so bestimmt als Ideal der Begründbarkeit. Ideale Begründbarkeit ist ebenso wie Wahrheit eine Eigenschaft von Aussagen. In diese komplexe Eigenschaft gehen Aspekte des Konsenses und Aspekte der Kohärenz ein, sodass man zunächst weder einfach sagen kann, dass begründeter Konsens das Kriterium der Wahrheit noch deren Definition ist. Nur wenn man das Erreichen begründeten Konsenses selbst als Ideal der Begründbarkeit *definiert*, dann *definiert* begründeter Konsens auch den Wahrheitsbegriff.

„Wahrheit“ ist die Nominalisierung dieses Prädikates. Auch ist die Verwendung der Definition darin in der Praxis abzuschwächen, dass Wahrheit bloß das Ideal der Rechtfertigung ist, also von einer Aussage nicht im eigentlichen Sinne gesagt werden kann sie sei wahr, sondern nur, dass sie zufolge des Wissensstandes (d.h. Diskursstandes) bestens begründet ist.

§11

Über den Begriff des Diskurses führt die Konsenstheorie der Wahrheit zur Diskursethik.

Während andere ethische Positionen damit ansetzen (müssen), dass man den „moralischen Standpunkt“ einnimmt, muss die Diskursethik dies nicht einfordern. Sie bezieht die Quelle moralischer Normen aus dem nicht ausschließlich moralischen Bereich des allgemeinen Sprechhandelns und des Erhebens von Geltungsansprüchen. Schon im Bereich des Konstativen (der Wahrheit von Aussagen) gehen mit der Begründbarkeitsforderung bezüglich von Geltungsansprüchen Diskursnormen einher, auf denen letztlich die Grundrechte basiert werden können. Die Verpflichtungen gegenüber Diskursteilnehmern sind immer schon unterstellt und antizipatorisch in Kraft. Die Diskursethik führt die Basis der Moral als immer schon gegeben vor. Bezuglich der Grundrechte gelingt eine Begründung, die aufgrund ihres Bezugs auf die pragmatische Unbestreitbarkeit der diskursiven Grundnormen kaum überboten werden kann. In jedem sprachlichen Rahmenwerk und Reform desselben sind diese Grundnormen involviert und insofern transzental, da sie zu den Bedingungen des Einlösens von Geltungsansprüchen zählen. Die konkrete Bestimmung des Gehalts der Grundnormen kann jeweils verbessert werden, nicht aber der Typus ihrer Begründung.

Die Grundnormen enthalten dabei auch schon die Dualität von negativen und positiven Freiheitsrechten und verweisen über deren Gewährleistung auf eine Konzeption von Grundbedürfnissen. Die Diskursethik eröffnet einen Rahmen einer universalistischen Ethik der Grundrechte (weit gefasst, d.h. unter Erfüllung der Grundbedürfnisse).

Die Diskursethik unterscheidet zwischen den transzendentalen Rahmennormen und den konkreten Normen, die in einem praktischen Diskurs begründet werden. Im praktischen Diskurs erweist sich eine Norm als richtig (d.h. je nachdem als Erlaubnis oder Verbot). Ein Vorsatz ist erlaubt, wenn alle Betroffenen zustimmen könnten. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass es in der Moral um das Zusammenstimmen der Interessenverfolgung geht. Während Aussagen mit anderen Aussagen zusammenstimmen müssen, um akzeptabel (idealerweise wahr) zu sein, sind Normen akzeptabel, wenn sie mit den Interessen aller Betroffenen zusammenstimmen. Hier appelliert man nicht an einen Bezugsrahmen auf die Wirklichkeit, sondern es geht um die bloße Zustimmungsfähigkeit selbst. Die Betroffenen sollen zustimmen können, denn wenn die Betroffenen nicht zustimmen, erscheint die Norm als nicht akzeptabel.

Die Zustimmung der Betroffenen muss allerdings eine rationale Zustimmung, die Ablehnung eine rationale Ablehnung sein. Ansonsten könnte pauschale Zustimmung oder Ablehnung die konkrete Moral festlegen. Die Schwierigkeit konkreter Moralbegründung liegt damit nicht nur in der Gewährleistung der Bedingungen eines praktischen Diskurses, sondern auch in einer systematisch begründeten Unterscheidung zwischen rational begründeten und bloßen Verweigerungen der Zustimmung – eine unbedachte Zustimmung mag oft weniger problematisch für den Proponenten eines Normvorschlages sein.

Bezüglich konkreter Normen muss die Diskursethik daher auf eine Analyse der realen und berechtigten Interessen der Betroffenen verweisen. Insofern solche Interessen immer kulturell und historisch bedingt sind, müssen hier historische und sozialwissenschaftliche Analysen eingehen. Die Diskursethik verweist somit im Konkreten auf eine Zeitdiagnose.